

„Willkommen im Leben“

Besuchsangebot von Kinderkrankenschwestern

Die ersten zwei Lebensjahre sind bedeutsam für die spätere Entwicklung eines Kindes. Insbesondere die Bindung zwischen den Eltern und dem Neugeborenen gilt als Grundlage für eine gute Entwicklung. Diese erste Zeit mit einem Baby ist jedoch nicht immer einfach und verändert das Leben von Müttern und Vätern. Die Anpassung an die neue Situation ist eine große Herausforderung.

„Mit unserem freiwilligen und kostenlosen Besuchsangebot ‚Willkommen im Leben‘ möchten wir alle Mannheimer Familien mit einem Neugeborenen unterstützen und ihnen in der neuen Lebenssituation mit hilfreichen Tipps zur Seite stehen“, sagt Dr. Bettina Wrede, Abteilungsleiterin des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes im Gesundheitsamt Mannheim. „Nach Corona bedingten Einschränkungen kann das Angebot inzwischen wieder in vollem Umfang von den Mannheimer Familien mit Neugeborenen genutzt werden, wozu wir herzlich einladen.“

Erfahrene Kinderkrankenschwestern bieten ein persönliches Beratungsgespräch bei den Familien zu Hause an. Im Rahmen des Besuchs wird den Familien ein Informationspaket für das Baby überreicht: Die Fachkräfte

bringen Informationen zu Ernährung, Schlafgewohnheiten, zur kindlichen Entwicklung und Hygiene des Babys mit und beantworten alle Fragen. Im heimischen Umfeld vermitteln sie in entspannter Atmosphäre fachliches Wissen für ein gesundheits- und entwicklungsförderndes Aufwachen. Dabei können sie ganz individuell auf die Lebenssituation und Bedürfnisse der Familien eingehen und gezielt Tipps geben oder über passgenaue Hilfen und Unterstützungsangebote informieren, beispielsweise im eigenen Stadtteil.

„Willkommen im Leben“ ist ein Baustein im System der Frühen Hilfen der Stadt Mannheim. Mit diesem Angebot sendet die Stadt ein wichtiges Signal der Unterstützung an die Mannheimer Familien.

Die Stadt Mannheim trägt seit Anfang des Jahres das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“. Damit würdigt der Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. die Verabschiedung eines Aktionsplans, der die kommunale Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zum Ziel hat.

Weitere Informationen zu „Willkommen im Leben“ gibt es unter www.mannheim.de/willkommen-im-leben.

Effizientere Bearbeitung von Anfragen und Anträgen

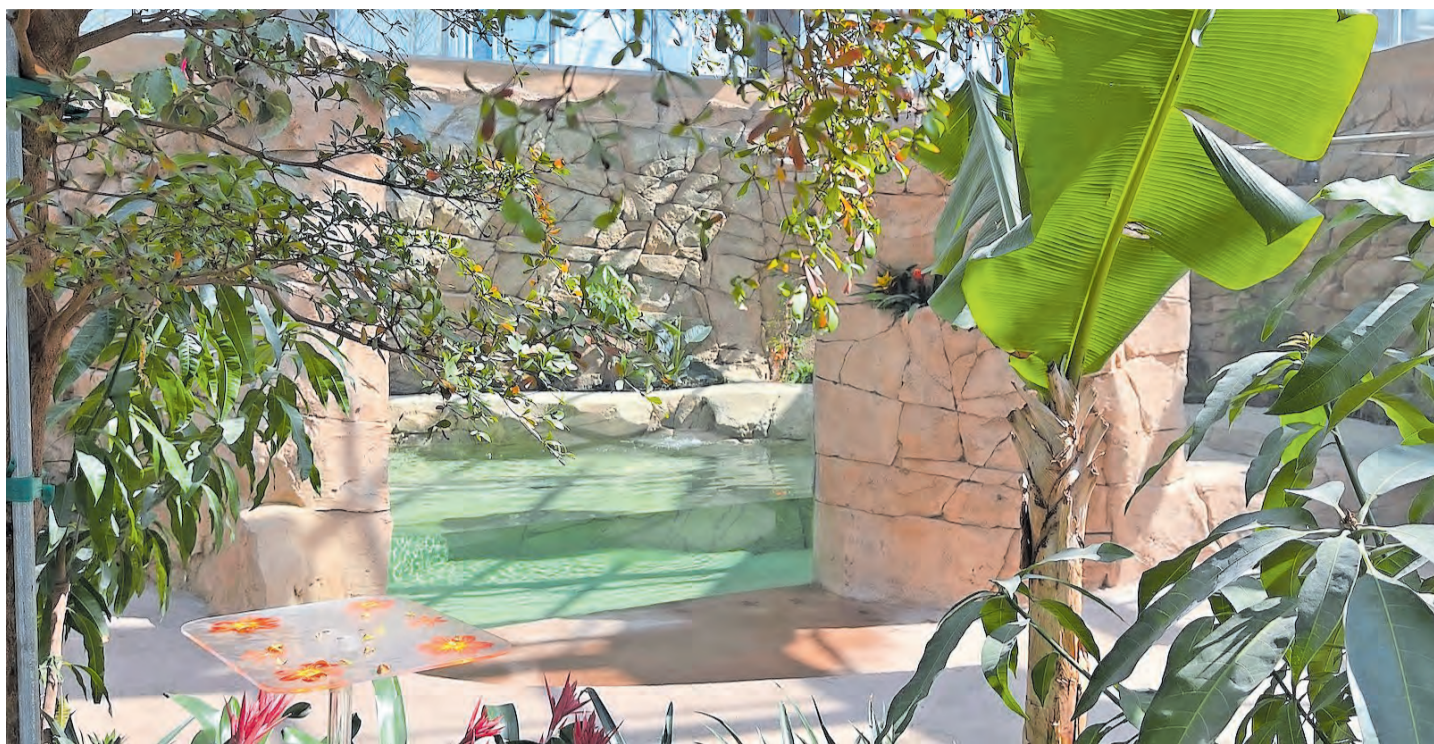
Mit einem neuen digitalen Angebot möchte die Baurechtsbehörde der Stadt Mannheim die Qualität der Beratung verbessern und die eigene Effizienz und damit die Kundenzufriedenheit steigern: Über ein neues Buchungssystem, das dem der Bürgerdienste entspricht, können Interessierte unter www.mannheim.de/bauberatung Termine zur Bauberatung per Telefon und Webex ausmachen. Mit der Bestätigungsmail zur Buchung können das Anliegen über einen Link zu einem Kontaktformular formuliert und gegebenenfalls bereits vorhandene Unterlagen bereitgestellt werden. Dies hilft zuständigen Sachbearbeitenden, sich anschließend auf den Kundenkontakt vorzubereiten und eine bessere Beratung leisten zu können. In besonderen Fällen können bei komplexen Bauvorhaben auch persönliche Gespräche

im Technischen Rathaus geführt werden.

Das 1999 gegründete Beratungszentrum Bauen und Umwelt (BBU), wie es im Erdgeschoss des Collini Centers zu finden war, wird in dieser Form aufgrund veränderter Beratungsansprüche im Technischen Rathaus nicht weitergeführt. Durch die Pandemie und den Rathaus-Umzug hatten persönliche Beratungstermine immer mehr an Bedeutung verloren, die meisten Anfragen wurden per E-Mail oder Telefon beantwortet.

„Mit dem neuen Angebot der Bauberatung wird das ‚digitale Rathaus‘ weiter ausgebaut. Wir gehen damit auf die sich verändernden Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ein und stellen so eine optimierte Bauberatung sicher“, freut sich Baubürgermeister Ralf Eisenhauer.

BUGA 23: Südamerikahaus geöffnet



Das neue Kaimanbecken ermöglicht Einblicke unter Wasser.

FOTO: BUGA 23

BUGA 23 Die BUGA 23 lockt mit einer weiteren Attraktion: dem Südamerikahaus. Im ehemaligen Schmetterlingshaus des Luisenparks hat zur Bundesgartenschau

2023 eine Verwandlung der besonderen Art stattgefunden. Die anfänglichen Probleme mit der Mess- und Regelungstechnik des Südamerikahauses konnten jetzt gelöst werden. Die für die Tiere und Pflanzen erforderlichen Raum- und Wassertemperaturen sind erreicht, alle Tiere konnten nun in das neue Schauhaus einziehen.

„Endlich können wir öffnen“, freut sich Christine Krämer, leitende Zoologin des Luisenparks. „Das Südamerikahaus ist ein Gebäude, das baulich sehr anspruchsvoll zu realisieren war und entsprechende Hürden bereitete. Damit die Tiere einziehen konnten, mussten nicht nur die Bedingungen stimmen, es mussten viele Wasser- und Lufttests durchgeführt werden, sowie, da auch sehr empfindliche Tiere wie Schmetterlinge hier leben, die gesamte Versorgungstechnik einwandfrei laufen“, erklärt Krämer. „Hier konnten wir keine Abkürzung nehmen: Das Tierwohl steht bei uns immer an erster Stelle.“

Ihr Dank gilt den Besucherinnen und Besuchern für ihre Geduld und ihr Verständnis dafür, dass die Anlage erst mit Verzögerung öffnen konnte.

Der Eingang in die exotische Welt mit sattgrüner, tropischer Vegetation mit floralen Exoten führt wie gehabt durch das Kakteenhaus. Ein kleiner Rundweg vorbei an Felsvorsprüngen, aus denen farbenprächtige Agaven wachsen, nimmt mit auf die Reise. „Mit diesem neuen Haus zeigen wir die Tiere und auch etliche Pflanzen Südamerikas im kontinentalen Zusammenhang, in einer Art biologischer Klammer: Dadurch können sich die Menschen ein relativ realitätsnahes Bild von der Fauna und der Flora Südamerikas machen – und das mitten in Mannheim“, so Krämer.

„Der Luisenpark wird zur BUGA 23 um eine Attraktion reicher. Mit dem Umbau des Schmetterlingshauses zum Südamerikahaus zeigt sich auch der nachhaltige Aspekt, der in möglichst allen Bereichen der BUGA 23 umgesetzt wird. Zugleich ist diese Erweiterung eine Investition in die Zukunft dieses Stadtparks, der seit vielen Generationen eine wichtige Rolle für die Mannheimerinnen und Mannheimer spielt und dies künftig auch tun wird“, erklärt Michael Schnellbach, Geschäftsführer der BUGA 23 und der Stadtpark GmbH. „Durch die Zusammenführung der

Tiere im Südamerikahaus muss das große Tropenhaus (Pflanzenschauhaus) nicht mehr so stark beheizt werden und wir sparen schon dadurch enorme Ressourcen.“ Der Innenausbau des Besucherbereichs und der Tiergehege wurde von einem Kunstfelsenbauer inszeniert, der auch die neu entstandene, gegenüber dem Südamerikahaus liegende, Pinguinanlage gestaltet hat.

Wer auf dem Rundweg gleich rechts abbiegt, kommt am neuen Becken des Kaimans vorbei, der früher im Foyer des Tropenhauses sein Revier hatte. Künftig sorgt eine große Besucherscheibe direkt am Becken für Einblicke unter Wasser, denn dort liegt der Vertreter aus der Alligatoren-Familie gern auf der Lauer. Danach kommen die Goldkopflöwenöffchen, deren Bereich im Vergleich zum früheren Gehege der Lisztaffen deutlich vergrößert ist.

Der Rundgang geht weiter vorbei am Becken der Leguane. Verbindende Funktion übernehmen in der „neuen Welt“ die Schmetterlinge, die zwischen den Besucherinnen und Besuchern sowie mitunter über den Gehegen frei umherflattern. Gezeigt werden immer etwa 150 bis 200 unterschiedliche Arten. Die Schlangen der Art Boa constrictor bilden die letzte Station auf dem Rundweg durch „Südamerika“.

Inklusion genießen auf der BUGA 23

BUGA 23 Der 5. Mai ist der Europäische Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Im Pavillon der Metropolregion auf dem Spinelli-Gelände der BUGA 23 findet an diesem Tag von 13.30 bis 19 Uhr ein Aktionstag unter dem Motto „Inklusion genießen“ statt.

Gemeinsam haben der Gesundheitstreffpunkt, die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Mannheim und Selbsthilfegruppen aus dem Bereich Behinderung ein abwechslungsreiches Programm entwickelt. Der Tag soll zeigen, dass Inklusion für alle Vorteile hat und Freude und Leichtigkeit mit sich bringt.

Das Programm ist sehr vielfältig. Es gibt unterhaltsame Auftritte mit Musik und Tanz. Dazwischen steht in Gesprächsrunden mit Gästen aus Mannheim und der Region das Thema Inklusion auf dem Programm. Es

geht um die Fragen: Welchen Nutzen haben Sport und Kultur von Inklusion? Wie unterscheiden sich Traum und Wirklichkeit in Bezug auf das Thema Wohnen? Menschen aller Geschlechter sprechen darüber, wie Vielfalt, Toleranz und Inklusion zusammenpassen. Wie kann man jede und jeden in ihrer und seiner Einzigartigkeit annehmen? Es wird darüber gesprochen, dass jede Seele Gesundheit braucht. Zu allen Themen berichten Menschen von ihren eigenen Erfahrungen und/oder aus ihrer beruflichen Fachkenntnis.

Die Veranstaltung wird durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher begleitet, eine Funkübertragungs- beziehungsweise Induktionsanlage als Ergänzung zu Hörsystemen steht zur Verfügung.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen gibt es unter www.gesundheitstreffpunkt-mannheim.de/buga23.

Mannheimer Freibäder

Bereits vor Start der Freibadsaison am 20. Mai kann die Saisonkarte für alle vier Mannheimer Freibäder am Mittwoch, 10. Mai, von 10 bis 13 Uhr und am Donnerstag, 11. Mai, von 14 bis 17 Uhr im Vorverkauf an der Kasse des Herzogenriedbads erworben werden. Sie kostet für Erwachsene 100 Euro und für Begünstigte 65 Euro. Die Dauerkarte ist mit einem Lichtbild versehen und nicht übertragbar. Das Formular zur Kundendatenerfassung kann vorab unter www.mannheim.de/schwimmen heruntergeladen werden, um die Warte- und Bearbeitungszeit vor Ort zu verkürzen.

Die Sommersaison 2023 in den Mannhei-

mer Freibädern geht vom 20. Mai bis zum 10. September. In der Zeit kann auch im Herzogenriedbad, Carl-Benz-Bad und Parkschwimmbad Rheinau die Dauerkarte zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Bäderekassen gekauft werden.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen gibt es beim Fachbereich Sport und Freizeit über das Service-Telefon unter 0621/293-4004, per E-Mail an fb52@mannheim.de oder unter www.schwimmen-mannheim.de.

Aus dem Gemeinderat

In seiner Sitzung am 25. April hat der Gemeinderat festgestellt, dass Stadtrat Patrick Haermeyer aufgrund seines Wegzugs aus Mannheim die Wählbarkeit verloren hat und somit aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist. Als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN rückt Olaf Kremer in den Gemeinderat nach.

Außerdem hat er entschieden, dass für den nach Wegzug von Olaf Kremer aus dem Stadtbezirk derzeit vakante Sitz auf Vorschlag des Kreisverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Till Voges in den Bezirksbeirat Innenstadt/Jungbusch bestellt wird. Für den wegen Nachrückens von Patric Liebcher in den Gemeinderat derzeit vakanten Sitz wird auf Vorschlag des Kreisverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Marina Horst in den Bezirksbeirat Lindenhof bestellt. Für den nach Wegzug von Laura Frank-Schmitt vakanten Sitz wird auf Vorschlag des Kreisverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wanja Pasdzierny in den Bezirksbeirat Neckarstadt-West bestellt. Die Bestellung von Marcus Butz, der aus persönlichen Gründen aus dem Bezirksbeirat Lindenhof ausscheiden möchte, wird widerrufen. Als Nachfolger wird auf Vorschlag des SPD-Ortsvereins Lindenhof Timo Hodel in den Bezirksbeirat Lindenhof bestellt.

Neues Sozialticket

Des Weiteren hat der Gemeinderat die Neukonzeption des Mannheimer Sozialtickets beschlossen. Wesentlicher Hintergrund der Neukonzeption ist die Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai. Für Sozialticketberechtigte soll dieses zu einem Ausgabepreis von 30,50 Euro erhältlich sein, was eine städtische Bezuschussung von 18,50 Euro bedeutet.

Wie bisher auch ist für Berechtigte, die kein vergünstigtes Deutschlandticket erwerben möchten, weiterhin die Nutzung subventionierter „Fünf-Fahrten-Tickets“ in der Großwabe Mannheim/Ludwigshafen möglich. Künftig können drei anstelle von vier „Fünf-Fahrten-Ticket“ monatlich erworben werden. Der Eigenanteil liegt bei sechs Euro gegenüber bislang fünf Euro für jeweils fünf Fahrten. Die Berechtigung für das Sozialticket wird mittels Sozialpass nachgewiesen, der über das Jobcenter, den Fachbereich Arbeit und Soziales und die Bürgerdienste an die berechtigten Personengruppen ausgegeben wird. Die Sozialtickets können entweder in der rnv-Mobilitätszentrale am Paradeplatz erworben werden oder im Falle der „Fünf-Fahrten-Tickets“ auch nach einmaliger Registrierung per QR-Code an vielen Fahrscheinautomaten der rnv.

Vorrangige Vergabe von Betreuungsplätzen für pädagogische Fachkräfte in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Der Gemeinderat hat zudem beschlossen, dass die Vergabekriterien für Plätze in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen ergänzt werden. Die wichtigste Aufgabe beim Schaffen zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze ist die Gewinnung und die Bindung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften. Durch die vorrangige Vergabe von Betreuungsplätzen an Kinder von pädagogischen Fachkräften aus Mannheimer Kinderbetreuungseinrichtungen kann eine schnelle Rückkehr in den Beruf ermöglicht und damit notwendiges Personal für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen gewonnen werden.

Insgesamt wird ein Bedarf von rund 40

Betreuungsplätzen pro Jahr prognostiziert. Für einen an das Kind einer aktiv im Dienst befindlichen pädagogischen Fachkraft vergebenen Platz können rechnerisch mehrere rechtsanspruchserfüllende Plätze gesichert beziehungsweise geschaffen werden. Das Angebot startet zum neuen Kindergartenjahr 2023/24.

Grundsatzentscheidung zur Schaffung eines Verbunds der Unikliniken Mannheim und Heidelberg

Der Gemeinderat hat die Entscheidung des Landes Baden-Württemberg zur Schaffung eines Verbunds der beiden Universitätskliniken Mannheim und Heidelberg begrüßt. Er beauftragt die Verwaltung, die in einer Patronatsklärung vom 2. Mai 2022 bereitgestellten 47,3 Millionen Euro als Überbrückungshilfen für das Universitätsklinikum Mannheim in den Jahren 2023 und 2024 zur Verfügung zu stellen. Der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf von 3,5 Millionen Euro soll als überplanmäßige Ausgabe zur Verfügung gestellt werden.

Carl-Benz-Stadion

In der Sitzung des Hauptausschusses am 18. April hat die Stadtverwaltung die Ergebnisse des Lärmgutachtens für das Carl-Benz-Stadion vorgestellt. Weiterhin wurden die Ergebnisse der vertieften Prüfung der beiden, bedingt geeigneten, alternativen Standorte für einen Neubau vorgestellt. Diese zeigen sowohl für die Spiegelfabrik, als auch für den Parkplatz P 20 jeweils deutliche Nutzungskonflikte. Der Beschluss des Hauptausschusses sieht nun vor, dass zunächst Kosten für eine mögliche Ertüchtigung des Carl-Benz-Stadions ermittelt werden – als Grundlage für weitere Beratungen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

... soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist, § 1 Abs. 1 S. 1 PolG. Gemäß § 3 PolG hat die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählt u. a. die Rechtsordnung. Unter Rechtsordnung ist das gesamte geschriebene Recht zu verstehen. Darunter fallen öffentlich-rechtliche Gesetze, Ordnungswidrigkeitsvorschriften sowie sonstige Vorschriften, welche den Einzelnen zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichten.

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) ist als Landesgesetz Bestandteil der geschriebenen Rechtsordnung. Nach § 16 Abs. 1 StrG bedarf die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn aufgrund eines nach Ort und Zeit bestimmten oder bestimmbaren Sachverhalts mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist. Die konkrete Gefahr erfordert nicht, dass sie unmittelbar bevorsteht. Erforderlich ist allein die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens im konkreten Einzelfall.

In der Vergangenheit sind mit der Plakatierung im Zusammenhang von Wahlen wiederholt zahlreiche Verstöße gegen die Regelungen der Plakatierungsrichtlinie festgestellt worden und es lag damit eine unzulässige Straßensondernutzung vor. Vor dem Hintergrund, dass diese Regeln der Verkehrssicherheit sowie dem Schutz des Stadtbildes vor Beeinträchtigungen dienen, ist davon auszugehen, dass im Zeitraum der Wahlplakatierung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass erneut gegen die Regeln der Plakatierungsrichtlinie und damit gegen § 16 Absatz 1 StrG verstoßen wird.

Es handelt sich bei der Plakatierung im öffentlichem Raum um eine Sondernutzung im Sinne von § 16 Abs. 1 StrG. Diese ist nach § 16 Abs. 2 StrG grundsätzlich erlaubnispflichtig; das gilt auch für Plakatierungen durch Parteien.

Diese Sondernutzung ist auch nicht im Sinne von § 16 Abs. 7 S. 1 StrG in Verbindung mit der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erlaubnisfrei gestellt worden. In § 5 der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen („Erlaubnisfreiheit“) werden Plakatierungen von Parteien etc. nicht genannt. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen bedürfen Sondernutzungen „vorbehaltlich des § 5 der Erlaubnis der Stadt Mannheim nach § 16 StrG oder § 8 FStrG“. In § 5 der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen („Erlaubnisfreiheit“) werden Plakatierungen von Parteien etc. ebenfalls nicht genannt.

Die Freistellung von der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis im Sinne von § 16 Abs. 1 StrG erfolgt nunmehr im Rahmen einer Allgemeinverfügung unter der Prämisse, dass die Vorgaben, die sich an der Plakatierungsrichtlinie orientieren, eingehalten werden. Nach der Plakatierungsrichtlinie der Stadt Mannheim ist die Plakatierung im Stadtgebiet politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen die Werbung für Wahlen, allgemeine politische Ziele und Veranstaltungen erlaubt (vgl. Teil B, Ziffer 2.1 Plakatierungsrichtlinie). Die Plakatierungsrichtlinie sieht dafür lediglich eine Anzeigepflicht vor (vgl. Teil B, Ziffer 2.2 Plakatierungsrichtlinie). Damit hat der Gemeinderat seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass diese Art der Plakatierung unter Beachtung der Vorgaben aus der Plakatierungsrichtlinie erlaubnisfrei sein soll.

Die Anordnungen nach Ziffer II erfolgen nach §§ 1, 3 PolG i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 StrG, § 7 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung und §§ 32, 33 Abs. 2 StVO und dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und dem Schutz des Stadtbildes vor Beeinträchtigungen. Die zeitliche Beschränkung ergibt sich aus den Vorgaben der Plakatierungsrichtlinien und der Beschlüsse des Gemeinderates. Der enge zeitliche Zusammenhang mit der Wahl muss durch Befristung gewahrt und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach der Wahl gewährleistet werden.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben der Allgemeinverfügung führt dazu, dass von der Erlaubnisfreistel-

lung nach Ziffer I kein Gebrauch gemacht werden kann. Es liegt sodann eine unzulässige Straßensondernutzung i.S. von § 16 Abs. 1 StVO vor und es handelt sich sodann um eine unberechtigte Plakatierung nach § 7 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung. Nach § 7 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung ist es untersagt, an und auf Straßen, in unterirdischen Anlagen sowie in Grün- und Freizeitanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen unberechtigt entgegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis, zu plakatieren oder andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann.

Werbung und Propaganda sind darüber hinaus nach § 33 Abs. 2 S. 2 StVO in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig. Das Verbot dient dem Sichtbarkeitsgrundsatz und der Verkehrssicherheit.

Ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung und §§ 32 Abs. 1 S. 1, 33 Abs. 2 S. 2 StVO stellt zugleich eine Störung der öffentlichen Sicherheit i.S. von §§ 1, 3 PolG BW dar.

Eine unerlaubte bzw. unzulässige Plakatierung bedeutet darüber hinaus insofern eine konkrete Gefahr, als dass das Stadtbild vor einer Verschandelung durch wilde Plakatierung geschützt werden soll.

Weiterhin führt wildes Plakatieren zur Verunreinigung der öffentlichen Straßen (vgl. VG Schwerin, Beschluss vom 26. August 2013 – 7 B 441/13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 06. Dezember 1985 – 1 Ss 799/85). Die Erhaltung und Verbesserung der Reinlichkeit des öffentlichen Raums fällt unter das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit (VGH BW, Urteil vom 27. September 2005 – 1 S 261/05). Soweit die Plakatierung zu einer Verkehrsfährdung führt, ist auf die Gefährdung von Leben und Gesundheit bzw. auf den Verstoß gegen § 33 II StVO bzw. § 32 I 1 StVO abzustellen.

Die getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig.

Die Gestattung der in Ziffer I bezeichneten Plakatierung nur unter Beachtung der unter Ziffer II verfügten Vorgaben ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Wahrung des Ortsbildes, zur Vermeidung von Verschmutzungen des Straßenraums durch „wildes Plakatieren“ und nicht wieder abgenommene Plakate geeignet, erforderlich und angemessen. Gerade während der verhältnismäßig kurzen Zeit des Wahlkampfes kommt es zu zahlreichen Plakatierungen, es wird besonders intensiv Plakatwerbung betrieben und in Mannheim kam es in der Vergangenheit gerade während dieses Zeitraums des Öfteren zu zahlreichen Verstößen gegen die namentlich in der Plakatierungsrichtlinie (Teil B) bezeichneten Vorgaben.

Die Vorgaben sind geeignet, den gewünschten Erfolg - Verhinderung einer unzulässigen Plakatierung und der damit einhergehenden Gefahren/Beeinträchtigungen - herbeizuführen oder zumindest zu fördern. Die Vorgaben sollen dazu beitragen, dass die Regeln, auf die sich die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen in selbst gegebenen Richtlinien verpflichtet haben, auch in der Praxis stringent umgesetzt werden. Die Vorgaben sind auch erforderlich; ein milderes Mittel, das gleichermaßen effektiv ist, liegt nicht vor. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. In Hinblick auf die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen, wie sie sich aus Art. 21 GG und den §§ 1 f. PartG ergibt, besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf Gestattung der Wahlsichtwerbung durch Parteien. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht unbeschränkt. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Gemeinde unter anderem berechtigt ist, bestimmte Standorte – etwa aus Gründen der Verkehrssicherheit – auszunehmen. Gleichfalls ist die Gemeinde berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Ortsbildes durch so genanntes „wildes Plakatieren“ verhindert wird oder bestimmte besonders schützenswerte Bereiche von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke freigehalten werden (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974 – VII C 42.72; Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vor-

pommern, Beschluss vom 24. August 2011 – 1 M 127/11).

Auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen, die namentlich in der Plakatierungsrichtlinie geregelt und in der Allgemeinverfügung nun verbindlich statuiert sind, verbleibt vorliegend der verfassungsrechtlich gebotene Raum zur Selbstdarstellung und Wahlsichtwerbung.

Insofern sind die Vorgaben, die zur Einhaltung der geltenden Regeln führen sollen (Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Verhinderung der Beeinträchtigung des Stadtbildes), angemessen. Sie entsprechen daher einer pflichtgemäßen Ermessensausübung.

Zu Ziffer III (Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten und vorliegend ausnahmsweise zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Wahrung des Ortsbildes, zur Vermeidung von Verschmutzungen des Straßenraums sowie zur Gewährleistung der Chancengleichheit der Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaten/Innen (Art. 3 i.V.m. Art. 21, 38 GG) erforderlich. Soweit die Plakatierung gegen Vorgaben verstößt, die der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs dienen, muss zum Schutz von Leib und Leben – ohne zeitliche Verzögerung - die aufschiebende Wirkung versagt werden. Die Verkehrssicherheit kann nur dann hinreichend gewährleistet werden, wenn die Anordnungen auch im Rahmen eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens befolgt werden müssen. Die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen – auch aus dem fahrenden Fahrzeug – muss zu jeder Zeit sichergestellt sein. Sichtbehinderungen durch Plakate dürfen zu keiner Zeit auftreten. Bei Anordnungen zur Abwehr von Gefahren von gewichtigen Schutzgütern überwiegt wegen der Dringlichkeit des Einschreitens der Behörde grundsätzlich das Vollzugsinteresse. Das Suspensivinteresse des Betroffenen muss deshalb vorliegend hinter dem erheblichen öffentlichen Interesse zurückstehen. Andernfalls bestünde die Besorgnis, dass sich die mit der Anordnung bekämpfte Gefahr realisiert, bevor es zu einer gerichtlichen Entscheidung kommt. Insofern die Plakatierung gegen Vorgaben verstößt, die dem Schutz des Stadtbildes vor Beeinträchtigungen durch übermäßiges Plakatieren dienen, muss zum Schutz der städtebaulichen Belange – ohne zeitliche Verzögerung - die aufschiebende Wirkung versagt werden. Es bestünde ansonsten die Gefahr, dass das Stadtbild durch eine übermäßige Plakatierung ernsthaft beeinträchtigt wird. Dieser Gefahr und einer Nachahmungsgefahr kann nur durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wirksam begegnet werden. Ein etwaiges Widerspruchs- oder Klageverfahren kann in diesem Fall nicht abgewartet werden. Das öffentliche Interesse an der Beseitigung der Störung überwiegt das Interesse, entgegen der geltenden Vorgaben im Stadtgebiet Mannheim zu plakatieren. Eine besondere Eilbedürftigkeit ergibt sich auch aus der gebotenen Gewährleistung der Chancengleichheit der Parteien. Es gilt zu verhindern, dass sich einzelne Parteien etc. durch eine unerlaubte Plakatierung einen faktischen Vorteil gegenüber anderen Parteien etc. verschaffen, die ebenfalls zur Wahl antreten.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen mit Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden. Die in Ziffer I und II getroffenen Anordnungen stehen in Zusammenhang mit der Oberbürgermeisterwahl am 18.06.2023 und gelten in dem Zeitraum 6 Wochen vor und sieben Kalendertagen nach dem Wahltermin. Gleiches gilt für den Fall einer Stichwahl.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim - Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim - erhoben werden.

Mannheim, den 27.04.2023
Dr. Peter Kurz